

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Angebot und Vertrag

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen (die "Allgemeinen Bedingungen") sind auf alle Angebote, Rechtsverhältnisse und Verträge anwendbar, bei denen eine Einheit der GPXS-Gruppe (der "Lieferant") einem Kunden (der "Kunde") Waren und/oder Dienste irgendwelcher Art liefert bzw. leistet. Der Lieferant und der Kunde werden nachfolgend auch "Partei" oder "Parteien" genannt.
- 1.2 Abweichungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und von beiden Parteien ordnungsgemäß in einem separaten Vertrag unterzeichnet wurden.
- 1.3 Alle Angebote und andere Äußerungen des Lieferanten sind unverbindlich, es sei denn, dass der Lieferant schriftlich etwas anderes angegeben hat. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder in seinem Namen dem Lieferanten angegebenen Messungen, Anforderungen, Spezifikationen der Leistungen und anderen Angaben verantwortlich, auf denen der Lieferant seine Angebote basiert.
- 1.4 Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.5 Wenn irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam ist oder wird, dann bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen davon völlig unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine gültige ersetzt, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Zur Mitwirkung an gegebenenfalls notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen sind alle Parteien berechtigt und verpflichtet. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.
- 1.6 Insofern dies laut dem geltenden Recht zulässig ist, ist e-Mail ein rechtsgültiges Kommunikationsmittel der Parteien. Eventuelle zusätzliche Anforderungen werden in die spezifischen Verträge aufgenommen.

2 Preis und Zahlung

- 2.1 Soweit nicht anders angegeben, sind alle Preise in € und ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere Abgaben, die behördlicherseits auferlegt werden, angegeben. Im zutreffenden Fall werden solche Abgaben und Steuern auf die Rechnung aufgeschlagen. Alle Bezahlungen sind als Nettzahlungen, exklusive Bankkosten, vorzunehmen.
- 2.2 Im Falle eines Vertrags, in dem von vom Kunden zu zahlenden periodisch fälligen Beträgen die Rede ist, gilt, dass der Lieferant berechtigt ist, durch schriftliche oder elektronische Mitteilung die geltenden Preise und Tarife mit einer Frist von mindestens drei Monaten anzupassen. Wenn der Kunde mit einer solchen Anpassung nicht einverstanden ist, ist er berechtigt den Vertrag innerhalb von dreißig Tagen nach einer solchen Mitteilung zum Datum, an dem die Anpassung in Kraft treten würde, zu kündigen.
- 2.3 Die Parteien legen in ihrem Vertrag das Datum oder die Daten fest, an denen der Lieferant die Vergütung für die vereinbarten Leistungen an den Kunden in Rechnung stellt. Mangels spezifischer Bedingungen zahlt der Kunde innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Zahlung zu verrechnen oder zu verschieben. Die Möglichkeit der Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.4 Wenn der Kunde die schuldigen Beträge nicht fristgerecht zahlt, schuldet der Kunde, ohne dass es irgendwelcher Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf, 12 % Verzugszinsen pro Jahr auf den jeweils ausstehenden Betrag sowie einen nicht rückzahlbaren Vorschuss auf Verwaltungs- und Inkassokosten von 15% des offen stehenden Betrags (mindestens 250 €). Wenn der Kunde nach schriftlicher Mahnung oder Inverzugsetzung mit der Zahlung der Forderung im Verzug bleibt, kann der Lieferant die Forderung aus der Hand geben, in welchem Falle der Kunde neben dem dann ausstehenden Gesamtbetrag auch zum vollständigen Ersatz der außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, einschließlich sämtlicher von externen Sachverständigen und dem Gericht berechneter Kosten, verpflichtet sein wird. Zahlungen werden immer zuerst von den Zinsen und den Kosten abgezogen und dann von den am längsten offen stehenden Rechnungen. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Erbringung der von ihm geschuldeten Dienstleistungen bis

zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung zu verschieben.

3 Vertragsdauer

- 3.1 Ein Vertrag wird für die von den Parteien vereinbarte Dauer geschlossen. In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung ist die Laufzeit ein Jahr.
- 3.2 Die Laufzeit eines Vertrags wird stillschweigend um aufeinanderfolgende Perioden von einem Jahr verlängert, außer wenn der Kunde oder der Lieferant den Vertrag schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor dem Fälligkeitsdatum beendet.

4 Vertrauliche Informationen, Übernahme Personal und Sperrabrede

- 4.1 Jede der Parteien steht dafür ein, dass alle von der anderen Partei erhaltenen Informationen, von denen man weiß oder wissen muss, dass sie vertraulicher Art sind, geheimgehalten werden, außer wenn eine gesetzliche Pflicht die Bekanntgabe vorschreibt. Die Partei, welche vertrauliche Informationen erhält, verwendet diese nur für den Zweck, zu dem sie erteilt wurden. Informationen werden in jedem Fall als vertraulich betrachtet, wenn sie von einer der Parteien als solche gekennzeichnet werden.
- 4.2 Jede der Parteien wird während der Dauer des Vertrags sowie während eines Jahres nach dessen Beendigung nur mit Zustimmung der anderen Partei deren Mitarbeiter, die an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind oder waren, in Dienst nehmen oder auf andere Weise, sei es direkt oder indirekt, für sich arbeiten lassen. Der Lieferant wird auf die betreffende Zustimmung nicht verzichten, wenn der Kunde eine entsprechende Entschädigung angeboten hat.
- 4.3 In dem Maße, in dem der Lieferant persönliche Angaben von Kunden verarbeitet, werden diese nur für (i) die Dienstleistung, (ii) eine personalisierte Vorgehensweise des Kunden, (iii) die Behandlung von Reklamationen und Beschwerden, (iv) zur Erhöhung der Effizienz, (v) zur Prävention und Ermittlung von Betrug und Verstößen angewendet. Der Kunde hat das Recht die Personenangaben zu überprüfen und Korrekturen zu fordern.
- 4.4 Der Kunde haftet dem Lieferanten für alle Ansprüche von Personen, deren Personenangaben registriert oder im Rahmen einer Personenregistrierung von Kunden oder aufgrund der gesetzlichen Verantwortung des Kunden verarbeitet wurden, außer wenn der Kunde beweist, dass die Tatsachen, die dem Anspruch zugrunde liegen, ausschließlich dem Lieferanten zuzuschreiben sind.

5 Eigentumsvorbehalt und Vorbehalt von Rechten, Verarbeitung und Retention

- 5.1 Alle dem Kunden gelieferten Waren bleiben das Eigentum des Lieferanten, bis alle vom Kunden für die auf Grund des Vertrags gelieferten oder zu liefernden, oder geleisteten oder zu leistenden Arbeiten geschuldeten Beträge, sowie die übrigen Beträge, die der Kunde wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen schuldet, dem Lieferanten vollständig gezahlt worden sind.
- 5.2 Ein Kunde, der als Weiterverkäufer auftritt, darf alle Waren, die dem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten unterliegen, verkaufen und weiter liefern, wenn das im Rahmen der normalen Betriebstätigkeit gebräuchlich ist. Wenn der Kunde aus (unter anderem) vom Lieferanten gelieferten Waren neue Waren bildet, bildet der Kunde die Waren nur für den Lieferanten und der Kunde behält die neuen Waren für den Lieferanten, bis der Kunde alle aus dem Vertrag fälligen Beträge beglichen hat; Der Lieferant hat in diesem Fall bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung vom Kunden das Eigentumsrecht an der neu gebildeten Ware.
- 5.3 Rechte werden dem Kunden stets unter der Bedingung eingeräumt oder eventuell auf ihn übertragen, dass der Kunde die dazu vereinbarten Vergütungen rechtzeitig und vollständig zahlt.
- 5.4 Der Lieferant kann die im Rahmen des Vertrags erhaltenen oder erzeugten Waren, Produkte, Vermögensrechte, Informationen, Dokumente, Dateien und (Zwischen-)Ergebnisse der Dienstleistung des Lieferanten behalten, trotz einer bestehenden Abgabeverpflichtung, bis der Kunde alle dem Lieferanten geschuldeten Beträge bezahlt hat. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Lieferant Material für Wartungs- oder Ersatzzwecke behält. Der Lieferant hat das Recht, die Dienstleistung vorübergehend einzustellen im Falle, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, was eine temporäre Abschaltung zur Folge haben kann.

6 Gefährübergang

6.1 Die Gefahr für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Waren, Produkte, Software oder Informationen, die Gegenstand des Vertrags bilden, geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem diese in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Kunden oder eines vom Kunden eingesetzten Erfüllungsgehilfen gebracht worden sind.

7 Rechte des geistigen oder gewerblichen Eigentums

7.1 Alle Rechte des geistigen oder gewerblichen Eigentums an der auf Grund des Vertrags entwickelten oder zur Verfügung gestellten Software, Websites, Dateien, Hardware oder an sonstigen Materialien, wie Analysen, Entwürfe, Dokumente, Berichte, Know-how, Artikel, Tests, Angebote, sowie vorbereitendes Material davon, liegen ausschließlich beim Lieferanten oder dessen Lizenzgebern bzw. dessen Lieferanten. Der Kunde erhält ausschließlich die Nutzungsrechte und Befugnisse, die ihm auf Grund dieser Bedingungen oder gesetzlich ausdrücklich zuerkannt werden. Jegliches weiterreichende Recht des Kunden zur Vervielfältigung von Software, Websites, Dateien oder anderen Materialien ist ausgeschlossen. Ein dem Kunden gewährtes Gebrauchsrecht ist nicht exklusiv und nicht auf Dritte übertragbar.

7.2 Wenn der Lieferant in Abweichung von Artikel 7.1 bereit ist, ein geistiges oder gewerbliches Eigentumsrecht zu übertragen, kann eine solche Verpflichtung nur schriftlich und ausdrücklich getroffen werden. Wenn die Parteien schriftlich und ausdrücklich vereinbaren, dass geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte an speziell für den Kunden entwickelter Software, Geräten oder anderen Materialien auf den Kunden übergehen, bleibt der Lieferant befugt, die der Entwicklung zugrunde liegenden Teile, allgemeinen Prinzipien, Ideen, Entwürfe, Dokumentationen, Arbeiten, Programmiersprachen und dergleichen ohne jegliche Einschränkung für andere Zwecke für sich oder Dritte anzuwenden und zu nutzen. Eine Übertragung von geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechten beeinträchtigt auch nicht das Recht des Lieferanten, für sich oder Dritte Entwicklungen vorzunehmen, die artgleich zu denen sind, die für den Kunden erfolgen oder erfolgten.

7.3 Es ist dem Kunden nicht gestattet, irgendeine Angabe zur Vertraulichkeit bzw. über Urheberrechte, Warenzeichen, Handelsnamen oder sonstige Rechte geistigen oder gewerblichen Eigentums an der Software, den Dateien, der Hardware oder den Materialien zu entfernen oder zu ändern.

7.4 Es ist dem Lieferanten gestattet, technische Vorkehrungen zum Schutz der Software oder der vereinbarten Einschränkungen für die Dauer des Nutzungsrechts der Software zu treffen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, diese Sicherung zu entfernen oder zu umgehen.

7.5 Der Lieferant wird den Kunden vor jeder Klage Dritter schützen, die sich auf die Behauptung gründet, dass die vom Lieferanten selbst entwickelte Software, Websites, Dateien, Hardware oder andere Materialien ein in der Europäischen Union geltendes geistiges oder gewerbliches Schutzrecht verletze, unter der Bedingung, dass der Kunde den Lieferanten unverzüglich schriftlich über das Bestehen und den Inhalt der Klage informiert und die Behandlung der Sache, darunter das Schließen etwaiger Vergleiche, ausschließlich dem Lieferanten überlässt. Der Kunde wird dem Lieferanten dazu die nötigen Vollmachten, Informationen und Mithilfe gewähren, um sich, falls erforderlich im Namen des Kunden, gegen diese Klagen zu verteidigen. Diese Gewährleistungspflicht wird hinfällig, wenn und soweit die betreffende Verletzung (i) mit vom Kunden zur Verwendung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Integration an vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Materialien bzw. (ii) mit Änderungen, die der Kunde in der Software, den Websites, Dateien, der Hardware oder an anderen Materialien angebracht hat oder von Dritten hat anbringen lassen, im Zusammenhang steht.

Wenn unwiderruflich feststeht, dass die vom Lieferanten selber entwickelte Software, Websites, Dateien, Hardware oder andere Materialien irgendeinem Dritten zustehendes geistiges oder gewerbliches Eigentumsrecht verletzen oder wenn nach Ansicht des Lieferanten ein beachtliches Risiko besteht, dass ein solcher Verstoß eintritt, so wird der Lieferant dafür Sorge tragen, dass der Kunde die gelieferte Ware oder funktionell gleichwertige andere Software, Websites, Dateien, Hardware oder Materialien, weiterhin unbehindert benutzen kann, beispielsweise durch Anpassung der verstoßenden Teile oder durch Erwerb eines Nutzungsrechts für den Kunden.

Wenn der Lieferant seiner Meinung nach nicht oder nicht anders als auf eine für ihn (finanziell) unverhältnismäßig schwere Weise dafür sorgen kann, dass der Kunde die gelieferten Waren

ungestört nutzen kann, nimmt der Lieferant die gelieferten Waren gegen Gutschrift der Anschaffungskosten unter Abzug einer angemessenen Nutzungsvergütung zurück. Der Lieferant trifft seine Entscheidung im diesem Zusammenhang nur nach Beratung mit dem Kunden.

Jede andere oder weitere Haftung oder Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wegen Verletzung von geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechten von Dritten ist ausgeschlossen, insbesondere jede Haftung und Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten für Verletzungen, die verursacht werden durch die Benutzung der gelieferten Software, Websites, Dateien, Hardware und/oder Materialien (i) in einer nicht vom Lieferanten modifizierten Form, (ii) im Zusammenhang mit nicht vom Lieferanten gelieferten oder erteilten Waren oder Software oder (iii) auf andere Weise als wofür die Hardware, die Software, die Websites, die Dateien und/oder andere Materialien entwickelt wurde(n) oder bestimmt ist/sind.

7.6 Der Kunde steht dafür ein, dass keine Rechte Dritter der Bereitstellung von Hardware, Software, Dateien oder anderen Materialien, einschließlich Entwurfsmaterial, mit dem Zweck der Benutzung, Bearbeitung, Installation oder Integration (bsp. in eine Website) an den Lieferanten entgegenstehen. Der Kunde haftet dem Lieferanten für jede Rechtsforderung, die sich auf die Behauptung gründet, dass eine solche Zurverfügungstellung, Benutzung, Bearbeitung, Installation oder Integration irgendein Recht Dritter verletze. right.

8 Mithilfe des Kunden; Telekommunikation

8.1 Der Kunde wird dem Lieferanten immer rechtzeitig alle für eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags nützlichen und notwendigen Daten oder Auskünfte erteilen und hierbei in jeder Hinsicht mitwirken, einschließlich des Zutritts zu seinen Gebäuden. Wenn der Kunde im Rahmen der Mithilfe an der Ausführung eigenes Personal einsetzt, verfügt dieses Personal über die notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen, Kapazitäten und Qualitäten.

8.2 Der Kunde ist verantwortlich für die Auswahl, die Benutzung und die Anwendung der Hardware, der Software, der Dateien und anderer Produkte und Materialien und vom Lieferanten zu leistenden Dienste in seiner Organisation. Er ist auch für die Kontroll- und Sicherungsverfahren und für eine adäquate Systemverwaltung verantwortlich.

8.3 Falls der Kunde dem Lieferanten Software, Materialien, Dateien und Informationen auf Datenträgern zur Verfügung stellt, sollen diese den vom Lieferanten festgelegten Spezifikationen entsprechen.

8.4 Wenn der Kunde dem Lieferanten die für die Ausführung des Vertrags notwendigen Informationen, Hardware, Software oder Mitarbeiter nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vereinbarungsgemäß zur Verfügung stellt oder wenn der Kunde auf andere Weise seine Verpflichtungen nicht erfüllt, hat der Lieferant das Recht, die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise zu verschieben und die dadurch entstandenen Kosten entsprechend der gebräuchlichen Tarife in Rechnung zu stellen, ungeachtet des Rechts des Lieferanten ein anderes gesetzliches Recht auszuüben.

8.5 Falls Mitarbeiter des Lieferanten am Standort des Kunden Arbeiten verrichten, sorgt der Kunde kostenlos für die von diesen Mitarbeitern berechtigterweise verlangten Einrichtungen, wie einen Arbeitsraum mit Computer- und Telekommunikationseinrichtungen. Der Arbeitsraum und die Einrichtungen erfüllen alle geltenden (gesetzlichen) Anforderungen und Vorschriften zu den Arbeitsbedingungen. Der Kunde haftet dem Lieferanten für Ansprüche Dritter, einschließlich der Mitarbeiter des Lieferanten, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags Schaden erleiden, die Folge von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder von Mängeln in dessen Organisation sind. Der Kunde macht den Mitarbeitern des Lieferanten alle geltenden Haus- und Sicherheitsregeln bekannt.

8.6 Wenn bei der Ausführung des Vertrags Telekommunikationseinrichtungen einschließlich Internet verwendet werden, ist der Kunde für die richtige Wahl und die pünktliche und adäquate Nutzung davon zuständig, außer für die Einrichtungen, die unter die direkte Verwendung und Verwaltung des Lieferanten fallen. Der Lieferant ist nicht für Schäden oder Kosten aufgrund von Übertragungsfehlern, Störungen oder Nichtverfügbarkeit dieser Einrichtungen haftbar, außer wenn der Kunde beweist, dass diese Schäden oder Kosten auf Vorsatz oder grobe Nachlässigkeit des Lieferanten oder dessen Führungspersonal zurückzuführen sind. Wenn bei der Ausführung des Vertrags Telekommunikationseinrichtungen verwendet werden, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden Zugangs- oder Identifikationscodes zuzuweisen. Der Lieferant kann zugewiesene

Zugangs- oder Identifikationscodes ändern. Der Kunde behandelt die Zugangs- oder Identifikationscodes vertraulich und sorgfältig und gibt diese nur befugten Mitarbeitern bekannt. Der Lieferant haftet nicht für Schäden oder Kosten infolge von Missbrauch von Zugangs- oder Identifikationscodes.

9 Lieferfristen

- 9.1 Alle vom Lieferanten genannten oder vereinbarten (Liefer-)fristen werden nach bestem Wissen auf Grund der Angaben festgesetzt, die dem Lieferanten beim Abschluss des Vertrags bekannt waren. Der Lieferant bemüht sich die vereinbarten (Liefer-)Fristen weitestgehend einzuhalten.
- 9.2 Der Lieferant ist durch die bloße Überschreitung einer genannten (Liefer-)frist nicht im Verzug. Der Lieferant ist in allen Fällen, auch wenn die Parteien schriftlich und ausdrücklich eine äußerste Lieferfrist vereinbart haben, erst dann wegen Überschreitung der Frist säumig, nachdem der Kunde ihn schriftlich und begründet in Verzug gesetzt hat.
- 9.3 Der Lieferant ist nicht an (Liefer-)fristen gebunden, die auf Grund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat und nach dem Abschluss des Vertrags eingetreten sind, nicht weiter erfüllt werden können. Der Lieferant ist auch nicht mehr an (Liefer-)Fristen gebunden, wenn die Parteien eine Änderung des Inhalts oder Umfang des Vertrags (Mehrarbeiten, Änderungen der Spezifikationen usw.) vereinbart haben. Wenn eine Überschreitung irgendeiner Frist droht, wird der Lieferant und den Kunden darauf hinweisen und die Parteien werden zur Festlegung des weiteren Vorgehens so bald wie möglich Rücksprache miteinander nehmen.

10 Vertragsbeendigung

- 10.1 Jede der Parteien kann den Vertrag beenden (i) durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor einem jährlichen Ablaufdatum, (ii) wenn die andere Partei aufgrund des Vertragsbruchs grundlegende Verpflichtungen des Vertrags nicht erfüllt, (iii) in allen Fällen nach einer begründeten und detaillierten schriftlichen Inverzugsetzung, wobei eine angemessene Nachfrist zur Wiedergutmachung des Versäumnisses gewährt wird.
- 10.2 Jede Partei kann den Vertrag ohne Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich beenden, wenn die Gegenpartei – vorläufig oder nicht vorläufig – zahlungsunfähig ist, wenn gegenüber der Gegenpartei Konkurs beantragt wurde oder dass Unternehmen der Gegenpartei liquidiert wird oder aus einem anderen Grund als der Rekonstruktion oder Fusion von Unternehmen abgewickelt wird. Der Lieferant ist bei Konkurs des Kunden wegen dieser Beendigung niemals zur Rückzahlung von bereits erhaltenen Geldern bzw. zu irgendwelcher Schadenersatzleistung verpflichtet. Bei Konkurs des Kunden verfällt sofort das Recht zur Nutzung der dem Kunden zur Verfügung gestellten Software.
- 10.3 Wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Auflösung im Sinne des Artikels 10.1 schon Leistungen zur Ausführung des Vertrags erhalten hat, werden diese Leistungen und die damit zusammenhängende Zahlungsverpflichtung die Beendigung des Vertrags überdauern und bleiben vollständig zahlbar; sie werden zum Zeitpunkt der Liquidation direkt fällig.
- 10.4 Ein unterschriebener Auftrag kann nicht durch den Kunden storniert oder geändert werden. Falls eine Stornierung oder eine Vertragsänderung vom Kunden gewünscht wird, kann diese von GPXS abgelehnt werden und / oder eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden bevor einer Stornierungs- oder Änderungs-Bestätigung ausgestellt wird. Bei nicht vorliegender schriftlicher Zustimmung durch GPXS sind die den Auftrag betreffenden Rechnungen in voller Höhe zum Fälligkeitstermin zahlbar.

11 Haftung des Lieferanten; Gewährleistung

- 11.1 Die gesamte Haftung des Lieferanten wegen schuldhafter Nichterfüllung des Vertrags beschränkt sich auf Ersatz des direkten Schadens sowie auf höchstens den Betrag des für diesen Vertrag ausbedungenen Preises (ohne Mehrwertsteuer). Wenn der Vertrag im Wesentlichen ein Dauervertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ist, wird der ausbedungene Preis auf den Gesamtbetrag der Vergütungen (ohne Mehrwertsteuer) für ein Jahr angesetzt (falls der Vertrag einen kürzeren Laufzeit hat, ist die Haftung dementsprechend anteilmäßig). Die gesamte Vergütung für direkten Schaden wird jedoch auf keinen Fall mehr als € 250.000,- betragen.

Unter direktem Schaden wird ausschließlich verstanden:

- a. die angemessenen Kosten, die der Kunde aufwenden müsste, um die Leistung des Lieferanten dem Vertrag entsprechen zu lassen. Dieser Schaden wird aber nicht ersetzt, wenn der Kunde den Vertrag aufgelöst hat oder der Vertrag auf Ersuchen des Kunden beendet wurde.
- b. die vom Kunden aufgewendeten angemessenen Kosten für das notgedrungen länger operationell Halten seines alten Systems oder seiner alten Systeme und damit zusammenhängender Maßnahmen, weil der Lieferant an einem für ihn verbindlichen Liefertermin nicht geliefert hat;
- c. angemessene, zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens aufgewendete Kosten, soweit die Feststellung sich auf direkten Schaden im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bezieht;
- d. angemessene, zur Verhinderung oder Verminderung des Schadens aufgewendete Kosten, soweit der Kunde nachweist, dass diese Kosten zur Verminderung des direkten Schadens im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen geführt haben.
- 11.2 Die außervertragliche Haftung des Lieferanten für Schäden durch Tod oder Körperverletzung oder für Sachschaden beträgt nie mehr als € 1.250.000,- (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro).
- 11.3 Die Haftung des Lieferanten für indirekten Schaden, einschließlich Folgeschaden, Gewinnausfall, verfehlte Einsparungen, verminderten Goodwill und Schaden durch Betriebsstockung, Schaden infolge von Haftungsansprüchen von Abnehmern des Kunden, Verzerrung oder Verlust von Daten, Schaden im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Kunden dem Lieferanten vorgeschriebenen Sachen, Materialien oder Software von Dritten, Schaden im Zusammenhang mit dem Einsatz von vom Kunden dem Lieferanten vorgeschriebenen Lieferanten und allen anderen Schadensformen als die in Artikel 11.1 und 11.2 genannten Schäden, ist ausgeschlossen.
- 11.4 Die in den vorigen Abschnitten dieses Artikels 11 genannten Einschränkungen werden hinfällig, wenn und sofern der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten oder seiner Führungskräfte verursacht wurde.
- 11.5 Die Haftung des Lieferanten wegen schuldhafter Nichterfüllung des Vertrags entsteht nur, wenn der Kunde den Lieferanten unverzüglich und ordnungsgemäß schriftlich in Verzug setzt, wobei der Kunde dem Lieferanten eine angemessenen Nachfrist zur Wiedergutmachung des Versäumnisses gewährt, und der Lieferant auch nach dieser Frist schuldhaft mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug bleibt. Die Inverzugsetzung sollte eine möglichst detaillierte Umschreibung des Versäumnisses enthalten, so dass der Lieferant imstande ist adäquat zu reagieren.
- 11.6 Voraussetzung für die Geltendmachung irgendeines Schadenersatzanspruches ist immer, dass der Kunde dem Lieferanten den Schaden unverzüglich nach dessen Entstehen schriftlich meldet. Jede Schadenersatzforderung gegen den Lieferanten wird 15 Tage nach Entstehen der Forderung hinfällig, außer wenn es unmöglich war, innerhalb dieser Frist eine solche schriftliche Schadensmeldung zu schicken. Alle Schadenersatzansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres.
- 11.7 Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter wegen Produkthaftung infolge eines Mangels in einem Produkt oder System, das vom Kunde einem Dritten geliefert wurde und das mit aus vom Lieferanten gelieferter Hardware, Software oder anderen Materialien bestückt war, frei, ausgenommen wenn und sofern der Kunde nachweist, dass der Schaden durch diese Hardware, die Software oder andere Materialien verursacht worden ist.
- 11.8 Die Bestimmungen aus diesem Artikel gelten auch zugunsten aller Rechtspersonen, die der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrags einsetzt.
- 12 **Höhere Gewalt**
- 12.1 Keine der Parteien ist zur Erfüllung irgendeiner Verpflichtung gehalten, wenn sie dazu infolge höherer Gewalt verhindert ist. Unter höherer Gewalt wird auch höhere Gewalt von Zulieferern des Lieferanten oder ein nicht schuldhaftes Versäumnis von Zulieferern des Lieferanten verstanden sowie die Nichteinhaltung von Verpflichtungen der Lieferanten, die der Kunde dem Lieferanten vorschreibt (wie Telekommunikationsbetreiber), sowie mangelhafte Waren, Materialien oder Software von Dritten, deren Gebrauch dem Lieferanten vom Kunden vorgeschrieben wird. Eine Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss die andere Partei sofort schriftlich darüber

informieren.

- 12.2 Wenn die höhere Gewalt länger als neunzig Tage gedauert hat, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Kündigung zu beenden. Die auf Grund des Vertrags schon erbrachten Leistungen werden dann im Verhältnis abgerechnet, ohne dass die Parteien einander im übrigen gegenseitig etwas schuldig sein werden.

13 Anwendbares Recht und Streitfälle

- 13.1 Die Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden unterliegen dem darin genannten Recht. In Ermangelung einer vertraglichen Bestimmung gilt: die Verträge unterliegen dem deutschen Recht und Gerichtsstand ist München. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrags-Übereinkommens von 1980 ist ausgeschlossen.

DIENSTLEISTUNGEN - ALLGEMEIN

Die in diesem Kapitel "Dienstleistungen" erwähnten Bestimmungen sind neben den Allgemeinen Bedingungen anwendbar, wenn der Lieferant Dienste leistet, darunter Beratung, Studien, Consultancy, Schulungen, Kurse, Bildungen, Support, Hosting, Entwurf, Entwicklungen, Implementierung oder Verwaltung von Software oder Informationssystemen und Dienstleistung bzgl. Netzwerken. Diese Bestimmungen beeinträchtigen nicht die Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen zu spezifischen Dienstleistungen, wie Entwicklung von Software, Hosting, Schulung und Wartung.

14 Ausführung

- 14.1 Der Lieferant wird alle Kräfte dafür aufbieten, die Dienstleistung sorgfältig auszuführen, insbesondere gemäß den mit dem Kunden schriftlich festgelegten Verabredungen und Verfahren. Bei allen Dienstleistungen des Lieferanten ist nur ein bestmögliches Tätigwerden geschuldet, außer und insofern der Lieferant in der schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich ein Ergebnis zugesagt hat und das betreffende Ergebnis auch mit ausreichender Bestimmtheit beschrieben wurde. Eventuelle Vereinbarungen zu einem Serviceniveau werden immer nur schriftlich ausdrücklich vereinbart.
- 14.2 Falls vereinbart worden ist, dass die Dienstleistung in Phasen stattfinden wird, ist der Lieferant berechtigt, den Anfang der Dienste, die zu einer Phase gehören, aufzuschieben, bis der Kunde die Ergebnisse davorangehenden Phasen schriftlich genehmigt oder vollständig bezahlt hat.
- 14.3 Nur wenn solches schriftlich ausdrücklich vereinbart worden ist, ist der Lieferant gehalten, bei der Ausführung der Dienstleistung rechtzeitig und vertretbar gegebene Anweisungen des Kunden zu befolgen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Anweisungen zu befolgen, die den Inhalt oder den Umfang der vereinbarten Dienstleistung ändern oder ergänzen; wenn aber derartige Anweisungen befolgt werden, sollen die diesbezüglichen Leistungen gemäß Artikel 15 vergütet werden.
- 14.4 Wenn der Dienstleistungsvertrag im Hinblick auf die Ausführung durch eine bestimmte Person geschlossen wurde, wird der Lieferant stets berechtigt sein, diese Person nach Rücksprache mit dem Kunden durch eine oder mehrere andere Personen mit den gleichen Qualifikationen zu ersetzen.

15 Änderungen und Mehrarbeit

- 15.1 Wenn der Lieferant auf Verlangen oder mit vorhergehender Zustimmung des Kunden Arbeiten oder andere Leistungen durchgeführt hat, die nicht zum Inhalt oder zum Umfang der vereinbarten Dienstleistung gehören, wird der Kunde diese Arbeiten oder Leistungen dem Lieferanten gemäß den üblichen Tarifen des Lieferanten vergüten. Der Lieferant ist aber nicht verpflichtet, eine derartige Bitte zu erfüllen und kann verlangen, dass dazu ein gesonderter schriftlicher Vertrag geschlossen wird.
- 15.2 Der Kunde akzeptiert, dass durch Arbeiten oder Leistungen im Sinne von Artikel 15.1 der vereinbarte oder erwartete Zeitpunkt der Vollendung der Dienstleistung, und die gegenseitigen Verantwortlichkeiten des Kunden und des Lieferanten, beeinflusst werden können. Die Tatsache, dass bei der Ausführung des Vertrags (die Notwendigkeit für) Mehrarbeiten (auftritt) auftreten, ist

kein Grund für den Kunden den Vertrag zu lösen oder zu kündigen.

- 15.3 Sofern für die Dienstleistung ein Festpreis vereinbart worden ist, wird der Lieferant den Kunden vorher schriftlich über die finanziellen Konsequenzen dieser zusätzlichen Arbeiten oder Leistungen informieren.

16 Sicherheit, Geheimhaltung und Aufbewahrungsfristen

- 16.1 Der Lieferant erfüllt die Verpflichtungen, die er aufgrund der Gesetzgebung zur Verarbeitung von Personendaten als Bearbeiter hat. Der Lieferant sorgt für passende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung von (persönlichen) Angaben gegen Verlust oder jegliche Form von unrechtmäßiger Verarbeitung.
- 16.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Bestimmungen zur Verarbeitung von persönlichen Daten, einschließlich der Vorschriften, die laut der geltenden Gesetzgebung für den Schutz der persönlichen Daten gelten, genau eingehalten werden und dass alle vorgeschriebenen Anmeldungen erfolgten und alle erforderlichen Zustimmungen zur Verarbeitung von persönlichen Daten erhalten wurden.
- 16.3 Der Kunde haftet dem Lieferanten für alle Haftungsansprüche Dritter gegenüber dem Lieferanten aufgrund einer nicht auf den Lieferanten zurückzuführenden Schädigung der Gesetzgebung zum Schutz der persönlichen Daten und für alle Haftungsansprüche Dritter, darunter Behörden, gegen den Lieferanten wegen Schädigung der Gesetzgebung zu den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

HOSTING

17 Nutzungsbedingungen

- 17.1 Der Lieferant strebt danach, Hosting-Dienste der besten Qualität für seine drahtlosen Anwendungen mit einer ununterbrochenen Verfügbarkeit von 7 Tagen pro Woche und 24 Stunden täglich (außer die vorher angekündigten Wartungsperioden und periodischen Wiederstartmaßnahmen aus Vorsorge) ohne Unterbrechungen und Qualitätsverluste zu liefern. Trotzdem kann dieses Ergebnis aufgrund der Art der Dienstleistung und der Anzahl der beteiligten Zwischenpersonen nicht garantiert werden (es gibt bsp. immer ein Risiko für Verlust der Internetverbindung oder aufgrund der Kommunikationsstruktur, die von Research in Motion verwaltet wird.)
- 17.2 Der Kunde muss angemessene Anweisungen des Lieferanten befolgen, um die bestmögliche Qualität der Hosting-Dienstleistungen zu erreichen und zu erhalten und der Kunde sorgt für die Nutzung von ordentlich funktionierender Infrastruktur, Software und einer ununterbrochenen Verbindung zu den gehosteten Diensten.
- 17.3 Der Kunde muss adäquate Maßnahmen treffen (Backups), um Daten- und Zeitverlust, Sicherheitslecks und Schaden an Hardware und Software durch schädliche Software (bsp. Viren) zu vermeiden.
- 17.4 Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Hosting-Dienste für illegale oder unrechtmäßige Zwecke zu nutzen (z.B. Spamming), und er haftet dem Lieferanten für alle sich aus Verstößen gegen diese Bestimmung ergebenden Folgen.

18 Wartung und Unterbrechungen

- 18.1 Der Lieferant verbessert ständig seine Infrastruktur. Der Lieferant kann deshalb die (einen Teil der) Dienstleistung und/oder den Zugang zum Netzwerk für Wartungs- oder Verbesserungszwecke aussetzen. Die Dienstleistung wird nur ausgesetzt, wenn dies wirklich notwendig ist. Mögliche Unterbrechungen werden ordnungsgemäß vorher angekündigt, außer wenn es sich um kurze oder beschränkte Unterbrechungen handelt, die man nicht allgemein ankündigen kann.
- 18.2 Der Kunde muss dem Lieferanten die nötigen Informationen zur Erhalt und der Reaktivierung seiner Verbindungen liefern.
- 18.3 Der Kunde muss eventuelle Unterbrechungen oder Probleme schnellstmöglich dem Lieferanten melden.

19 Umgebungsbedingungen und Anlagen

- 19.1 Der Kunde sorgt für eine Umgebung, welche den vom Lieferanten eventuell aufgeführten Anforderungen für die Apparate entspricht (bsp. betreffend Temperatur, Luftfeuchtigkeit, technische Umgebungsanforderungen, Brandsicherheit usw.)
- 19.2 Der Kunde darf die Hardware und Systeme, die nicht vom Lieferanten geliefert werden, nicht mit Geräten vom Lieferanten verbinden und keine Software darauf installieren, die nicht vom Lieferanten geliefert wurde. Der Kunde trägt alle Kosten für die Untersuchungen und Reparaturen aller Mängel, die durch die Verbindung von Material entstanden sind, das nicht vom Lieferanten geliefert wurde, oder durch die Installation von Software, die nicht vom Lieferanten geliefert wurde.
- 19.3 Wenn der Lieferant sich zur Installation verpflichtet hat, stellt der Kunde einen geeigneten Installationsplatz mit allen notwendigen Einrichtungen, wie Verkabelung und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung und befolgt alle zur Installation notwendigen Anweisungen des Lieferanten.
- 19.4 Der Kunde trägt das Risiko für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Materials in seinem Besitz und haftet dem Lieferanten dafür. Der Kunde muss sich ausreichend gegen diese Risiken versichern.

20 Garantie und Reparaturen

- 20.1 Der Lieferant bemüht sich nach Vermögen, eventuelle Material- und Herstellungsfehler an den Geräten, sowie an Bauteilen, die vom Lieferanten im Rahmen der Garantie oder Wartung geliefert wurden, innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos zu reparieren, wenn diese innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung dem Lieferanten detailliert beschrieben gemeldet wurden. Eventuell gilt die Herstellergarantie. Wenn eine Reparatur nach dem billigen Urteil des Lieferanten nicht möglich ist, zu lange dauert oder unverhältnismäßig hohe Kosten damit verbunden sind, ist der Lieferant berechtigt, die Geräte kostenlos durch andere, artgleiche, aber nicht unbedingt identische Geräte zu ersetzen. Datenkonvertierung, die infolge der Reparatur oder des Austauschs notwendig wird, fällt nicht unter die Garantieleistung. Alle ausgetauschten Teile werden Eigentum des Lieferanten. Die Garantieverpflichtung verfällt, wenn die Material- und Herstellungsfehler ganz oder teilweise die Folge von falscher, unsorgfältiger oder unsachkundiger Verwendung, von externen Ursachen wie Brand- oder Wasserschaden sind oder wenn der Kunde ohne Zustimmung des Lieferanten Änderungen an den Geräten oder den vom Lieferanten im Rahmen der Garantieleistung oder der Wartung gelieferten Teilen anbringt oder anbringen lässt. Der Lieferant verweigert seine Zustimmung nicht unbegründet.
- 20.2 Der Kunde muss dem Lieferanten an den normalen Werktagen und in den Arbeitszeiten Zugang zum Installationsort gewähren, um notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten auszuführen. Der Kunde muss den Lieferanten mit einem Bericht eines Angestellten, der dazu die nötigen technischen Kenntnisse besitzt, sofort über Störungen informieren.
- 20.3 Bevor dem Lieferanten Material für Reparaturarbeiten zur Verfügung gestellt wird, sorgt der Kunde dafür, dass ordnungsgemäß und ausreichend Backups gemacht werden.
- 20.4 Reparaturarbeiten und -kosten außerhalb des Rahmens dieser Garantie werden vom Lieferanten entsprechend seiner normalen Tarife in Rechnung gestellt.

SCHULUNGEN

21 Ausbildungen, Kurse und Schulungen

- 21.1 Alle Anmeldungen für Schulungen müssen am im Programm angegebenen Datum vollständig bezahlt sein, um die Teilnahme zu sichern. Der Lieferant behält sich das Recht vor, eine Reservierung oder Anmeldung bei verspäteter Zahlung zu annullieren. Anmeldegebühren für Gruppenschulungen sind einen Monat vor Anfangsdatum oder am Rechnungsdatum zahlbar, wenn die Anmeldung weniger als einen Monat vorab erfolgte. Anmeldegebühren für Einzelschulungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Mitgliedsgelder sind sofort bei Rechnungseingang zahlbar.
- 21.2 Wenn der Kunde eine Änderung einer Anmeldung wünscht, nachdem diese vom Lieferanten bestätigt wurde, wird der Lieferant dieses Ersuchen nach bestem Vermögen erfüllen. Der Antrag

muss schriftlich erfolgen. Es wird eine Verwaltungsgebühr für die Änderung in Höhe von € 50 pro Person und pro Änderung berechnet (z.B. Ersatz durch eine andere Person).

Die Annullierung der Anmeldung kann nur schriftlich erfolgen. Wenn der Kunde mehr als 10 Tage vor Beginn annulliert, bleibt die vollständige Anmeldegebühr fällig.

Schulungen oder Serien von Schulungen, die vorher gebucht wurden, müssen innerhalb der angegebenen Fristen genutzt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gilt, dass die Gültigkeitsperiode 3 Monate beträgt, unvermindert der Bestimmungen aus Artikel 21.3.

- 21.3 Wenn der Lieferant das Datum oder den Inhalt eines Programms ändert, informiert er den Kunden schnellstmöglich. Der Kunde hat dann die Wahl zwischen der Annahme der Änderung, der Annahme eines alternativen Programms, wenn ein solches angeboten wird (und gegen Rückzahlung der Differenz, wenn der Preis günstiger ist), oder der Aufhebung des Vertrags gegen Rückzahlung aller überwiesenen Beträge (exklusive Verwaltungskosten für frühere Änderungen auf Ersuchen des Kunden). Wenn die Anzahl der Anmeldungen das nach billigem Ermessen des Lieferanten rechtfertigt, ist der Lieferant berechtigt die Schulung, den Kurs oder die Ausbildung mit einer oder mehreren anderen Schulungen, Kursen oder Ausbildungen zu kombinieren. Der Lieferant behält sich stets das Recht vor, ein Programm abzusagen. Der Kunde hat dann die Wahl zwischen der Annahme der Änderung, der Annahme eines alternativen Programms, wenn ein solches angeboten wird (und gegen Rückzahlung der Differenz, wenn der Preis günstiger ist), oder der Aufhebung des Vertrags gegen Rückzahlung aller überwiesenen Beträge (exklusive Verwaltungskosten für frühere Änderungen auf Ersuchen des Kunden). Wenn die Ursache der Annullierung aus höherer Gewalt für den Lieferanten entsteht, hat dieser die Wahl, das Programm zu beenden und bereits bezahlte Beträge im Verhältnis zurück zu überweisen oder in Absprache mit dem Kunden ein neues Datum festzulegen. Der Lieferant hat stets das Recht, ohne weitere Ankündigung Kursbegleiter vor oder während eines Programms auszutauschen.
- 21.4 Der Kunde muss selbst bestimmen, welche Programme für ihn geeignet sind und sich ausreichend über die Modalitäten der Dienstleistung, die Kriterien und Anforderungen an die Teilnehmer informieren. Der Lieferant ist weder explizit noch implizit haftbar für die Eignung und die Ergebnisse der Programme.
- 21.5 Kein Teil des Programms darf als professionelle Beratung (z.B. Investment-, Rechts-, Accounting- oder Finanzberatung) betrachtet werden, worauf sich ein bestimmter Kunde verlassen kann. Jede Haftung für Empfehlungen oder Beratungen in Programmmaterialien, Berichten oder anderem Unterrichtsmaterial ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 21.6 Der Kunde muss alle Richtlinien und Anweisungen des Lieferanten im Zusammenhang mit der Nutzung der Programme oder der Einrichtungen genau befolgen. Der Lieferant behält sich das Recht vor, einen Teilnehmer aus einem Programm zu entfernen, wenn dieser solche Richtlinien und Anweisungen nicht beachtet. Eine Rückzahlung von Gebühren ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 21.7 Die maximale Haftung des Lieferanten für die Nichtlieferung der Dienstleistung ist auf die Rückzahlung der bezahlten Beträge beschränkt.
- 21.8 Das gesamte Schulungsmaterial für die Teilnehmer darf vom Kunden intern verwendet werden, aber nicht ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten für Dritte reproduziert, verteilt, vermarktet werden. Alle nützlichen Konzepte, Methoden, Verfahren oder Verbesserungen jeglicher Art, die bei der Lieferung der Programme gemacht oder entwickelt werden, fallen unter das geistige Eigentumsrecht des Lieferanten.

BENUTZUNG UND WARTUNG DER SOFTWARE

Die in diesem Kapitel "Benutzung und Wartung der Software" erwähnten Bestimmungen sind neben den Allgemeinen Bestimmungen auf jede vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Software anwendbar. Die in diesem Kapitel erwähnten Rechte und Pflichten beziehen sich ausschließlich auf Computerprogramme in einer für eine datenverarbeitende Maschine lesbaren Form und festgelegt auf für ein derartiges Gerät lesbaren Datenträgern, sowie auf die dazugehörigen Dokumente, alles einschließlich eventuell vom Lieferanten zu verschaffender neuer Versionen und Websites.

22 Nutzungsrecht

- 22.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7 gewährt der Lieferant dem Kunden das nicht exklusive Nutzungsrecht der Software. Der Kunde wird die zwischen den Parteien vereinbarten Nutzungsbeschränkungen immer genau befolgen. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen umfasst das Nutzungsrecht des Kunden ausschließlich das Recht die Software zu laden und auszuführen.
- 22.2 Der Kunde darf die Software ausschließlich in seinem eigenen Unternehmen oder in seiner eigenen Organisation auf der Verarbeitungseinheit und für eine bestimmte Anzahl oder Art von Benutzern oder Anschlüssen, wofür das Nutzungsrecht gewährt wurde, verwenden. Sofern diesbezüglich nichts vereinbart wurde, gelten die Verarbeitungseinheit des Kunden, auf der die Software erstmals benutzt worden ist und die Zahl der Anschlüsse, die zum Zeitpunkt der ersten Benutzung an dieser Verarbeitungseinheit angeschlossen ist, als Verarbeitungseinheit und die Zahl der Anschlüsse, für die das Nutzungsrecht gewährt worden ist. Bei eventueller Störung der betreffenden Verarbeitungseinheit kann die Software für die Dauer der Störung auf einer anderen Verarbeitungseinheit benutzt werden. Das Nutzungsrecht kann sich auf mehrere Verarbeitungseinheiten beziehen, sofern solches ausdrücklich aus dem Vertrag hervorgeht.
- 22.3 Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Software und die Träger, auf denen diese festgelegt worden ist, zu verkaufen, zu vermieten, Dritten zur Nutzung zu überlassen, daran Rechte zu gewähren oder Dritten gleich auf welche Weise und gleich zu welchem Zweck zur Verfügung zu stellen, einem Dritten Zugriff auf diese Software zu gewähren oder die Software bei einem Dritten zum Hosting unterzubringen, auch nicht wenn der betreffende Dritte die Software ausschließlich zum Zwecke des Kunden benutzt. Der Kunde wird die Software nicht ändern, außer im Rahmen der Berichtigung von Fehlern. Der Kunde wird die Software nicht im Rahmen der Datenverarbeitung für Dritte ('time-sharing') anwenden. Der Originalcode der Software und die bei der Entwicklung der Software erstellten technischen Dokumente werden dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt, auch nicht, wenn der Kunde bereit ist, für diese Bereitstellung eine finanzielle Vergütung zu zahlen. Der Kunde bestätigt, dass der Quellcode vertraulich ist und Betriebsgeheimnisse des Lieferanten enthält.

23 Garantie

- 23.1 Der Lieferant bemüht sich nach besten Kräften, etwaige Fehler der Software in einem angemessenen Zeitraum zu beseitigen.
- 23.2 Der Lieferant garantiert nicht, dass die Software ohne Unterbrechung, Fehler oder andere Mängel funktionieren wird oder dass alle Fehler und anderen Mängel berichtigt werden.
- 23.3 Die Berichtigung wird kostenlos ausgeführt, es sei denn, dass die Software im Auftrag des Kunden anders als zu einem Festpreis entwickelt worden ist. In diesem Fall stellt der Lieferant seine üblichen Tarife und Berichtigungskosten in Rechnung. Der Lieferant kann seine üblichen Tarife und Berichtigungskosten in Rechnung stellen, wenn Gebrauchsfehler oder unsachgemäßer Gebrauch des Kunden vorliegen oder andere dem Lieferanten nicht anzurechnende Ursachen, oder wenn die Fehler bei der Vornahme des vereinbarten Annahmetestes hätten festgestellt werden können.
- 23.4 Die Berichtigung verstümmelter oder verlorengegangener Daten fällt nicht unter die Garantie. Die Garantieverpflichtung erlischt, wenn der Kunde ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen in der Software anbringt oder anbringen lässt. Die Zustimmung wird nicht ohne berechtigte Gründe verweigert. Die Berichtigung von Fehlern wird weitestgehend aus der Ferne oder an einem vom Lieferanten festgelegten Standort ausgeführt. Der Lieferant ist berechtigt, vorübergehende Lösungen bzw. Programmumleitungen oder problemvermeidende Einschränkungen in der Software anzubringen.
- 23.5 Der Lieferant hat keine Verpflichtungen bezüglich der Berichtigung von Fehlern, die nach Ablauf der genannten Garantieperiode gemeldet werden, es sei denn, dass zwischen den Parteien ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der eine derartige Berichtigung umfasst.

24 Wartung

- 24.1 Wenn für die Software ein Wartungsvertrag abgeschlossen oder eine Nutzungsgebühr für die

Software vereinbart worden ist, die eine Wartung einschließt, wird der Kunde den üblichen Verfahren des Lieferanten gemäß dem Lieferanten etwa festgestellte Fehler in der Software detailliert mitteilen. Nach Empfang der Mitteilung wird der Lieferant nach besten Kräften Fehler im Sinne von Artikel 6.6 zu berichtigen versuchen und/oder in späteren neuen Versionen der Software Verbesserungen anbringen. Die Ergebnisse werden dem Kunden abhängig von der Dringlichkeit auf die vom Lieferanten zu bestimmende Weise und zum vom Lieferanten zu bestimmenden Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant ist berechtigt, vorübergehende Lösungen bzw. Programmumleitungen oder problemvermeidende Einschränkungen in der Software anzubringen. In Ermangelung von ausdrücklichen Vereinbarungen diesbezüglich installiert der Kunde selbst die korrigierte Software bzw. die bereitgestellte neue Version, richtet diese ein, parametrisiert sie, regelt sie und passt eventuell die dabei verwendeten Geräte und Gebrauchsumgebung an. Außer bei ausdrücklichen anderen Vereinbarungen ist der Lieferant nicht dazu verpflichtet, eine Datenkonvertierung auszuführen.

- 24.2 Wenn ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, wird der Lieferant dem Kunden verbesserte Versionen der Software zur Verfügung stellen, sobald diese vorhanden sind. Drei Monate nach der Bereitstellung einer verbesserten Version ist der Lieferant nicht mehr zur Berichtigung etwaiger Fehler in der alten Version und zur Hilfeleistung in bezug auf die betreffende alte Version verpflichtet. Für die Bereitstellung einer Version mit neuen Möglichkeiten und Funktionen kann der Lieferant vom Kunden verlangen, dass er einen neuen Vertrag mit dem Lieferanten abschließt und dass für die Bereitstellung eine gesonderte Vergütung bezahlt wird.
- 24.3 Wenn der Kunde nicht gleichzeitig mit dem Abschluss des Vertrags zur Bereitstellung der Software einen Wartungsvertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen hat, kann der Lieferant vom Kunden nicht verpflichtet werden, zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich einen Wartungsvertrag abzuschließen.

25 Software von Zulieferern

- 25.1 Wenn und sofern der Lieferant dem Kunden Software von Dritten zur Verfügung stellt, werden, vorausgesetzt, dass der Lieferant solches dem Kunden schriftlich mitgeteilt hat, betreffend dieser Software die Bedingungen dieser Dritten anwendbar sein und sind die Bestimmung in diesen Bedingungen nachrangig. Der Kunde akzeptiert die betreffenden Bedingungen dieser Dritten. Diese Bedingungen liegen dem Kunden beim Lieferanten zur Einsicht bereit.

VERKAUF VON HARDWARE

Die in diesem Kapitel "Verkauf von Hardware" erwähnten Bestimmungen sind neben den Allgemeinen Bedingungen anwendbar, wenn der Lieferant dem Kunden Hardware verkauft. Wenn die nachfolgenden Bestimmungen dem nicht widersprechen, gehören auch Einzelteile der Hardware zum Begriff Hardware.

26 Auswahl, Lieferung und Risiko

- 26.1 Der Kunde trägt das Risiko der Auswahl der gekauften Hardware. Der Lieferant garantiert nicht, dass die Hardware für die vom Kunden bezweckte Nutzung geeignet ist, außer wenn im schriftlichen Kaufvertrag zwischen den Parteien die Nutzungsabsicht deutlich und ohne Vorbehalt aufgeführt ist.
- 26.2 Die vom Lieferanten dem Kunden verkaufte Hardware wird dem Kunden an der Stelle des Lagers des Lieferanten ausgeliefert. Nur wenn dies schriftlich vereinbart worden ist, wird der Lieferant die dem Kunden verkaufte Hardware an einer vom Kunden bestimmten Stelle abliefern oder liefern lassen. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig vor der Ablieferung über den Zeitpunkt informieren, zu dem er oder der beauftragte Spediteur die Hardware abzuliefern beabsichtigt. Die vom Lieferanten angegebenen Lieferfristen sind immer nur informativ.
- 26.3 Die Lieferung der Hardware erfolgt am vereinbarten Lieferort zu den vereinbarten Tarifen. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind die Kosten für Transport, Versicherung, Miete der vorübergehenden Einrichtungen usw. nicht im Kaufpreis enthalten.
- 26.4 Das Risiko von Verlust, Diebstahl und Beschädigung der Hardware trägt bei Lieferung der Kunde. Wenn für die Lieferung auf Ersuchen bzw. Anweisung des Kunden ein Spediteur eingesetzt wird,

geht das Risiko für Verlust, Diebstahl und Beschädigung der Hardware zum Zeitpunkt der Übergabe der Hardware an den Spediteur auf den Kunden über.

26.5 Der Lieferant verpackt die Hardware laut der bei ihm geltenden Maßstäbe. Wenn der Kunde eine besondere Verpackung verlangt, gehen die damit verbundenen Mehrkosten zu seinen Lasten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die bei ihm anfallenden Verpackungen der vom Lieferanten gelieferten Produkte auf eine den dafür geltenden behördlichen Vorschriften entsprechende Weise entsorgt werden. Der Kunde haftet dem Lieferanten für Ansprüche Dritter wegen Nichtbefolgung derartiger Vorschriften.

27 **Hardware von Zulieferern**

27.1 Wenn der Lieferant dem Kunden Hardware von Dritten zur Verfügung stellt, sind, sofern der Lieferant dies dem Kunden schriftlich mitgeteilt hat, betreffend dieser Hardware die Bedingungen dieser Dritten anwendbar und sind die davon abweichenden Bestimmungen in diesen Bedingungen nachrangig. Der Kunde akzeptiert die betreffenden Bedingungen dieser Dritten. Diese Bedingungen liegen dem Kunden beim Lieferanten zur Einsichtnahme bereit.